



Entgeltordnung

für die Inanspruchnahme von Leistungen
des Bauhofs der Gemeinde Albersdorf

Entgeltordnung und Entgelttarife

ab 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Entgeltes	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Verfahren der Inanspruchnahme und Durchführung von Leistungen...	2
§ 4 Höhe des Entgeltes	3
§ 5 Entgeltschuldner	3
§ 6 Abrechnung, Fälligkeit.....	3
§ 7 Ausfallentschädigung	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage zur Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofes der Gemeinde Albersdorf Entgelttarife ab 01.01.2025	5
2. Fahrzeugeinsatz	5
2.1 Fahrzeugeinsatz	5
3. Maschinen-/Geräteeinsatz.....	7
3.1 Kleingeräte	7
3.2 mittlere Geräte	7
3.3 Großgeräte	7

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs der Gemeinde Albersdorf

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevorvertretung vom 10.12.2024 wird folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Bauhofs der Gemeinde Albersdorf erlassen:

§ 1 Gegenstand des Entgeltes

Für die Inanspruchnahme von Leistungen (in Form von Personaleinsätzen, Fahrzeugeinsätzen und Geräteeinsätzen) des Bauhofs der Gemeinde Albersdorf durch Dritte werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der Bauhof der Gemeinde Albersdorf bietet seine Leistungen Dritten an. Dritte/-r können öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine und Verbände im Bereich des Amtes Mitteldithmarschen sein. Ein Rechtsanspruch auf Leistung besteht nicht.

§ 3 Verfahren der Inanspruchnahme und Durchführung von Leistungen

Leistungen werden nur aufgrund eines Auftrages ausgeführt. Nach Auftragseingang erfolgt durch den Bauhof innerhalb von drei Arbeitstagen eine Auftragsbestätigung, andernfalls, wenn ein Auftrag nicht bzw. nicht zu dem erwünschten Termin durchgeführt werden kann, erfolgt die Mitteilung, dass die Leistung nicht erbracht werden kann, ebenfalls innerhalb von drei Arbeitstagen.

Die Gemeinde Albersdorf ist berechtigt, Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, durch den Bauhof der Gemeinde Albersdorf beheben zu lassen und die hierfür entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

§ 4 Höhe des Entgeltes

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem Entgelttarif (Anlage). Die Anlage ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 5 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen des Bauhofs bestellt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird bei Einzelaufträgen einmalig, bei fortlaufenden Leistungen in Form von Daueraufträgen vierteljährlich, erhoben.
- (2) Die Abrechnung der Personaleinsatzstunden und Geräte- und Maschineneinsatzstunden erfolgt jeweils für jede angefangene 1/4 Stunde der Inanspruchnahme. Es liegt im Ermessen des Bauhofleiters in begründeten Ausnahmefällen eine geringere Verrechnungstaktung vorzunehmen.
- (3) Die Abrechnung der Fahrzeugeinsatzstunden erfolgt nach Betriebsstunden entsprechend Betriebsstundenzähler bzw. Einsatzkilometern entsprechend Kilometerzähler. Es erfolgt eine Rundung auf der 2. ten Nachkommastelle.
- (4) Das Entgelt ist nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Albersdorf spätestens nach 2 Wochen zur Zahlung fällig, sofern in der Rechnung keine andere Fälligkeit bestimmt ist. Nach Ablauf der Rechnungsfrist können für jeden Folgetag der Verzögerung 4 % Verzugszinsen erhoben werden. Das Mahnverfahren bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Ausfallentschädigung

Wird eine beantragte und bereits zugesagte Leistung nicht oder nur teilweise abgefordert, so wird dadurch grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung bzw. Erlass des Rechnungsbetrages begründet, d.h. der Rechnungsbetrag ist in voller Höhe nach Ablauf des festgesetzten Leistungsdatums fällig, es sei denn, die Leistung wurde bis mindestens 5 Tage vor dem Leistungstermin abgesagt. Über Ausnahmen entscheidet der Bauhofleiter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Albersdorf über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Bauhofs der Gemeinde Albersdorf vom 01.01.2010 außer Kraft.

Albersdorf, 16.12.2024

gez. Günther Abraham

-Bürgermeister-

**Anlage zur Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen
des Bauhofs der Gemeinde Albersdorf
Entgelttarife ab 01.01.2025**

1. Personaleinsatz	€uro / Std.
Mitarbeiter - Einsatzstunde	43,06 €uro/Std.
2. Fahrzeugeinsatz	€uro / km
Transporter PKW	2,50 € / km
+ Anhänger	0,50 € / km
E-Fahrrad	1,00 € / km
2.1 Fahrzeugeinsatz	€uro / Betriebsstd.
Zugmaschine Ackerschlepper (groß)	29,00 € / Betr.Std.
Anhänger	8,00 € / Betr.Std.
Streuautomat – Amazone ICE Tiger	38,50 € / Betr.Std.
Schlegelmähwerk	28,00 € / Betr.Std.
Arbeitsbühne	7,00 € / Betr.Std.
Transportbehälter	9,00 € / Betr.Std.
Transportbehälter/Container [1]	4,00 € / Betr.Std.
Transportbehälter/Container [2]	4,00 € / Betr.Std.
Transportbehälter/Container [3]	4,00 € / Betr.Std.
Federklappenräumschild (groß)	19,00 € / Betr.Std.
Frontlader	10,00 € / Betr.Std.
Zugmaschine Ackerschlepper I HC Bj. 1976	12,00 € / Betr.Std.
Anhänger	5,00 € / Betr.Std.
Kompakttraktor	24,00 € / Betr.Std.
Anhänger	5,50 € / Betr.Std.
Frontmähwerk	6,00 € / Betr.Std.

Gras- und Laubsauger	11,00	€ / Betr.Std.
Schneeräumschild 150 cm	10,00	€ / Betr.Std.
Frontkehrmaschine	11,00	€ / Betr.Std.
Wildkrautbürste	16,00	€ / Betr.Std.
Streuer	17,50	€ / Betr.Std.
Radlader Giant	13,50	€ / Betr.Std.

3. Maschinen-/Geräteeinsatz

3. Geräte- und Maschinen	Euro / Betr.Std.
3.1 Kleingeräte (sind Maschinen und Geräte mit Anschaffungskosten bis 999,99 €)	2,50 €uro/Std.
3.2 mittlere Geräte (sind Maschinen und Geräte mit Anschaffungskosten von über 1.000,00 € und unter 1.999,99 €)	4,00 €uro/Std.
3.3 Großgeräte (sind Maschinen und Geräte mit Anschaffungskosten über 2.000,00 €)	5,00 €uro/Std.

4. Materialeinsatz

Rohstoffe und Material wird nach dem tatsächlichen Bedarf/Verbrauch berechnet.

5. Verleih von Verkehrsbeschilderung und Bauzaun	Euro / Tag
Leihgebühr bis 10 Verkehrszeichen inkl. Fußplatte	20,00 Euro / Tag
Leihgebühr für ein Bauzaunelement	4,00 Euro / Tag

6. Kostenvoranschläge

Die Kosten für Kostenvoranschläge/Angebote und Abstimmungsgespräche während der Gültigkeit eines Auftrages werden nach den tatsächlichen Einsatzstunden des jeweils bearbeitenden Mitarbeiters in Rechnung gestellt. Bei zeitlich sehr geringen Anteilen liegt die Rechnungsstellung bzw. die Auswahl einer geringeren Verrechnungstaktung im Ermessen des Bauhofleiters.